

Beschlussvorlage öffentlich		2021/LL/0009
Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Langenlonsheim (beschließend)	06.05.2021	2
bereits beraten im:		am:

Betreff:

Bebauungsplan "Pestalozzistraße II"

A) Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§, 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

B) Billigung der Entwurfsunterlagen und Auslegungsbeschluss

Begründung:

- ☐ **von der Beratung und Beschlussfassung sind nach § 22 GemO auszuschließen:.....**
- ☐ **externe** Teilnehmer: Herr Ruppert (Planungsbüro BBP PartGmbH)
- ☐ siehe (auch) gesonderte Unterlagen: Planurkunde, Satzungstext, Begründung,

Der Ortsgemeinderat von Langenlonsheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB für das Teilgebiet „Pestalozzistraße II“ beschlossen. Hierbei sind die Voraussetzungen eines „beschleunigten“ Verfahrens nach § 13 b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen für die Schaffung von Wohnbauflächen gegeben. Die Vorschriften des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) sind entsprechend anzuwenden.

Nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Anwendung einer naturschutzfachlichen Eingriffsregelung aufgestellt und ermöglicht den Anschluss von Außenbereichsflächen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile, bei einer Grundfläche von weniger als 10.000 m² im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB (d.h. der sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl ergebene rechnerische Anteil der überbaubaren Flächen nach § 19 Abs. 2 BauNVO).

Die mögliche Grundfläche des vorgesehenen Geltungsbereiches unterschreitet diese maximale Grundfläche deutlich.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, im beschleunigten Verfahren auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Weiter ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, dass nach dem Satzungsbeschluss bzw. der Bekanntmachung des Bebauungsplanes die berichtigte Planzeichnung des Flächennutzungsplanes unverzüglich auszufertigen und ebenfalls bekannt zu machen ist. Der Unteren Landesplanungsbehörde ist – wie bei anderen Fortschreibungs- bzw. Änderungsverfahren auch – eine Ausfertigung zu überlassen. Eine Genehmigung der Flächennutzungsplan-Berichtigung ist allerdings nicht erforderlich!

Bauleitpläne, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, müssen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere mit § 1 BauGB vereinbar sein. Dies schließt die Ermittlung und Berücksichtigung eventueller Auswirkungen der Bauleitpläne auf berührte Umweltbelange ein, damit diese in die Abwägung eingestellt werden können. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind daher auch hier selbstverständlich die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist daher unumgänglich. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich hingegen ist jedoch nicht erforderlich.

Mit der Planung wurde das Büro BBP PartGmbH aus Kaiserslautern beauftragt.

Der Ortsgemeinderat von Langenlonsheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 zudem beschlossen, dass von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nach §§ 13 b i.V.m 13 a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgesehen wird.

Um eine frühzeitige Klärung der Oberflächenentwässerung herbeizuführen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.11.2020 wiederum beschlossen, eine freiwillige frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Während diesem Verfahren kam auf, dass eine geringfügige Flächenüberschneidung des angrenzenden (rechtskräftigen) Bebauungsplanes „Im Klopp“, die als Ausgleichsfläche festgesetzt ist, vorliegt. Daher muss ein naturschutzfachlicher Doppelausgleich in Höhe von ca. 160 m² erfolgen.

Die vom Ortsgemeinderat Langenlonsheim in der vorgenannten Sitzung gebilligten Entwurfsunterlagen haben für die Dauer von zwei Wochen in der Verbandsgemeindeverwaltung, Verwaltungsstelle Stromberg, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zudem erfolgte eine Veröffentlichung auf der Homepage der Verbandsgemeinde sowie im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz. Zugleich wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und hatten Gelegenheit sich, insbesondere des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, zu äußern.

Nunmehr sind über die, im Rahmen des frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsverfahrens nach §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen zu beraten entsprechende Beschlüsse herbei zu führen.

Danach erfolgt die Vorstellung der angepassten Entwurfsunterlagen durch das beauftragte Planungsbüro sowie deren Billigung durch den Ortsgemeinderat Langenlonsheim. Abschließend erfolgt der Auslegungsbeschluss nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB.

Beschlussempfehlung des Ortsbürgermeisters / der Verwaltung:

A) Beratung und Beschlussfassung über die während der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Die Auslegung der Entwurfsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 07.12.2020 bis einschließlich 21.12.2020 in der Verbandsgemeindeverwaltung – Verwaltungsstelle Stromberg, außerdem waren diese im gleichen Zeitraum auf der Homepage der Verbandsgemeinde einsehbar und es erfolgte eine Veröffentlichung im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls über die Auslegung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Zu diesem Zweck erhalten Private durch die öffentliche Auslegung Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Planung und zur Stellungnahme. Öffentliche Belange werden in der Regel durch die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und deren Stellungnahmen bekannt. Gleich, ob von Dritten etwas vorgebracht wird, müssen Belange und Umstände bei der Abwägung berücksichtigt werden, wenn sie sich aufdrängen oder bekannt sind.

In der **Anlage 1** werden die während der vorgegebenen Frist eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Diese sogenannte „Auswertung“ enthält die Stellungnahmen der Einwender, die Stellungnahme der Verwaltung dazu und – soweit erforderlich – einen Beschlussvorschlag.

Der Ortsgemeinderat berät und beschließt anhand dieser Vorlage. Das Ergebnis einer eventuell erforderlichen Abstimmung wird in dieser handschriftlich eingetragen und Anlage zur Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

B) Billigung der Entwurfsunterlagen und Auslegungsbeschluss

Dem Ortsgemeinderat liegen die für den nächsten Verfahrensschritt auszulegenden Entwurfsunterlagen der Planurkunde (**Anlage 2**), die Begründung mit landespflegerischer Beurteilung (**Anlage 3**) und des Satzungstextes (**Anlage 4**) (jeweils Stand xx.xx.2021) vor.

Nach Beratung fasst der Ortsgemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Entwurf der Planzeichnung
() wird unter Berücksichtigung der heutigen Beschlussfassung gebilligt,
() wird nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt:
Abstimmungsergebnis:
2. Der Entwurf der Textfestsetzung
() wird unter Berücksichtigung der heutigen Beschlussfassung gebilligt,
() wird nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt:
Abstimmungsergebnis:
3. Der Entwurf der Begründung
() wird nach Einarbeitung der, im Rahmen der Abwägung, zu fassenden Beschlüsse sowie nach Aktualisierung der notwendigen fachplanerischen Eingaben gebilligt.
() wird nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt:
Abstimmungsergebnis:

Auslegungsbeschluss:

4. Die vom Ortsgemeinderat gebilligten Entwurfsunterlagen werden für die Dauer eines Monats in der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg – Verwaltungsstelle Stromberg – nach § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig werden die Unterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde eingestellt und es erfolgt eine Veröffentlichung im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz.
Auf das während der Corona-Pandemie erlassene Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 353) wird im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg entsprechend hingewiesen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu benachrichtigen und haben ebenfalls einen Monat Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies gilt auch für die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite							
Ausgearbeitet am:		22.04.2021		durch:		Hilkert, Marvin	
Gesehen:							
Ortsbürgermeister/-in		Verbandsvorsteher		FB-Leiter Finanzen		Beigeordneter	Fachbereichsleiter
Einstimmig		Mit Stimmen- mehrheit		<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
☐		x		Ja	Nein	Enthaltung	☐

I II III IV V

Anlage: 4

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim

Sitzung am: 06.05.2021

TOP: 2 (öffentlich)

Betreff: Bebauungsplan "Pestalozzistraße II"
A) Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Behörden-

Vor Eintritt in die Beratung geht Ortsbürgermeister Wolf der Frage nach, wer gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen ist. Der in unmittelbarer Nachbarschaft wohnende Ingo Karb rückt dementsprechend ab und beteiligt sich nicht an Diskussion und Abstimmung.

Ortsbürgermeister Bernhard Wolf nimmt Bezug auf den vom Ortsgemeinderat gefassten Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2019 Baugebiet "Pestalozzistraße II" und erläutert kurz den derzeitigen Stand der Dinge.

Anschließend bittet er Herrn Ruppert vom Planungsbüro BBP, Kaiserslautern zu dem vorliegenden Bebauungsplan und den eingegangenen Stellungnahmen vorzutragen.

[PPT in der Anlage, Planunterlagen](#)

Die umfänglichen Unterlagen sowie die Vorentwurfsfassung vom November 2020 mit Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, liegen dem Gemeinderat vor.

In seinen einleitenden Worten weist Herr Ruppert darauf hin, dass keine Versickerung des Oberflächenwassers im Baugebiet "Pestalozzi II" möglich ist. Eine Entwässerung muss in den Schmutzwasserkanal erfolgen, nachrichtlich der Satzung der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim- Stromberg. Er schlägt vor, die Satzung mit dem Grunderwerbs den Bauherren auszuhändigen.

Beschlussfassungen: Der Ortsgemeinderat stimmt den Stellungnahmen in vorgelegter Form im Einzelnen zu.

Stellungnahme aus der Öffentlichkeit I:

Es sind drei Eingaben aus der Öffentlichkeit erfolgt. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festsetzung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei drei Enthaltungen.

Stellungnahme aus der Öffentlichkeit II:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung bezüglich der Höhenfestsetzung/ Geländeentwässerung ergeben sich keine Änderungen der Planung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei drei Enthaltungen.

Stellungnahme der Öffentlichkeit III.

Die Stellungnahme der Kanzlei Merk, Schlarb und Partner wird zur Kenntnis genommen. Die gegenüber der gemeindlichen Planung vorgebrachten Bedenken werden nicht geteilt und unter Verweis auf die in der Vorlage erfolgte Kommentierung zurückgewiesen. Soweit die Würdigung der anwaltlichen Stellungnahme die Empfehlung ausspricht, Ergänzungen in der Begründung vorzunehmen, wird dieser gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Stellungnahme der Deutschen Telecom: Änderungen und Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen

Stellungnahmen Landesarchäologie Koblenz:

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, weitere Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Stellungnahmen Kreisverwaltung basierend auf einzelnen Fachbehörden:

Untere Landesplanungsbehörde:

Die Hinweise zum Verfahren der Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden der Verbandsgemeindeverwaltung zur Kenntnis geben.

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Herr Ruppert erläutert die Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung, diese werfen hauptsächlich Fragen zur zukünftigen Müllentsorgung auf.

Schon immer werden durch die Anwohner der Pestalozzistraße, die in der Bestandsbebauung in einer kleinen Stichstraße wohnen, die Müllgefäße an einen Sammelpunkt an der Straße gebracht. Das soll auch für die Neubauten erfolgen. Ratsmitglied Thomas Lersch weist erneut darauf hin, dass er eine durchgehende Straße für sinnvoller erachte. Er stellt den Antrag, erneut über den Straßenverlauf abzustimmen. Herr Cyfka, Verbandsbürgermeister Langenlonsheim–Stromberg, Ortsbürgermeister Wolf und Herr Ruppert, BBP beraten sich kurz über die Zulässigkeit einer Abstimmung über diese Frage, da die Vorplanung mit allen Beteiligungsbehörden bereits abgestimmt ist und somit für viele Punkte ein Neustart erfolgen müsste.

Dennoch hält Ratsmitglied Thomas Lersch seinen Antrag aufrecht und Ortsbürgermeister Wolf lässt über diesen abstimmen

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat beschließt die Trassenführung der Straße Neubaugebiet Pestalozzi II durchzuziehen und somit auf den kleinen Wendehammer zu verzichten.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Den weiteren Anregungen der unteren Bauaufsichtsbehörde wird gefolgt und die Textfestsetzung entsprechend geändert. Hierbei handelt es sich konkret um:

Untere Naturschutzbehörde:

Der Empfehlung der UNB, ein anderes Pflanzraster zu wählen wird entsprochen und die Maßnahmen angepasst. Desweiteren soll an der Pflanzung von Bäumen Ordnung II. festgehalten werden.

Untere Wasserbehörde

Das Entwässerungskonzept wird durch Übernahme der Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg gesichert. Der Hinweis zum Schutz vor Grundwasser sowie das Sammeln von Niederschlagswasser in Zisternen werden ergänzend aufgenommen. Die Lage des Gebietes an ein angrenzendes Trinkwasserschutzgebiet erfordert keine Ergänzung in der Planung.

Abfallwirtschaftsbetrieb:

Der Hinweis, dass die Abfallbehälter an einen Sammelplatz im Kreuzungsbereich, der Pestalozzistraße zu bringen sind, wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Der Verkehrsraum und die Fußgänger sollten dabei nicht beeinträchtigt werden.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Stellungnahmen Landwirtschaftskammer:

Der Hinweis zur Abweichung von der Raumplanung mit dem Aspekt "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" bez. §1a Abs.2 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Weitere Änderungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen

Stellungnahme Verbandsgemeindeverwaltung Rheinhessen Nahe

*"In der Gemeinde Langenlonsheim sind keine Innenpotenziale im Sinne des Raum+ vorhanden und auch seitens der Gemeinde wird kein Nachverdichtungspotenzial auf gemeindeeigenen Flächen gesehen. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausdehnung der Siedlungsfläche in den bisherigen Außenbereichen die zwangsläufige Konsequenz".
Weitere Änderungen in der Planung sind nicht erforderlich.*

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen

Stellungnahme SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die Inhalte des Entwässerungskonzeptes werden ergänzend in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt und der Einbau von Zisternen durch nachrichtliche Übernahme der Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg gesichert.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen.

Stellungnahme Abwasserwerke der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte des Entwässerungskonzeptes werden ergänzend in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt und der Einbau von Zisternen durch nachrichtliche Übernahme der Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg gesichert.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen.

Stellungnahme Vodafone GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen

Stellungnahme Westnetz GmbH

Die abgegebenen Hinweise werden an die Verwaltung sowie den Erschließungsplaner zur Kenntnis gegeben bzw. als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Änderungen und Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen.

Stellungnahme Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende Wasserleitung wird im Rahmen der Baumaßnahmen in den Wirtschaftsweg verlegt. Der Leitungsverlauf wird in der Planzeichnung als informelle Darstellung abgebildet. Ein Hinweis wird im Bebauungsplan vermerkt.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen.

B) Billigung der Entwurfsunterlagen und Auslegungsbeschluss

Dem Ortsgemeinderat liegen die für den nächsten Verfahrensschritt auszulegenden Entwurfsunterlagen der Planurkunde (**Anlage 2**), die Begründung mit landespflegerischer Beurteilung (**Anlage 3**) und des Satzungstextes (**Anlage 4**) vor.

Nach Beratung fasst der Ortsgemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Entwurf der Planzeichnung

(X) wird unter Berücksichtigung der heutigen Beschlussfassung gebilligt,

() wird nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt:

Abstimmungsergebnis: 3 Nein-Stimmen, 10 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen.

2. Der Entwurf der Textfestsetzung

(X) wird unter Berücksichtigung der heutigen Beschlussfassung gebilligt,

() wird nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt:

Abstimmungsergebnis: 3 Nein-Stimmen, 12 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen.

3. Der Entwurf der Begründung

(X) wird nach Einarbeitung der, im Rahmen der Abwägung, zu fassenden Beschlüsse sowie nach Aktualisierung der notwendigen fachplanerischen Eingaben gebilligt.

() wird nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt:

Abstimmungsergebnis: 2 Nein-Stimmen, 11 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen.

Auslegungsbeschluss:

1. Die vom Ortsgemeinderat gebilligten Entwurfsunterlagen werden für die Dauer eines Monats in der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg – Verwaltungsstelle Stromberg – nach § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig werden die Unterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde eingestellt und es erfolgt eine Veröffentlichung im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz.

Auf das während der Corona-Pandemie erlassene Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 353) wird im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg entsprechend hingewiesen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu benachrichtigen und haben ebenfalls einen Monat Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies gilt auch für die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 3 Enthaltungen.